

Revision Ortsplanung

Baureglement

geringfügige Änderung von Art. 5 Abs. 1, (Bestandeszone) gemäss Art. 122 Abs. 7 Bauverordnung

02. Mai 2016

Inhalt

Α	Allgemeine Bestimmungen	5
В	Geltungsbereich	6
С	Nutzungszonen	6
C/I	Wohn-, Kern- und Bestandeszonen	6
C/II	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	8
C/III	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	8
C/IV	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	9
D	Besondere baurechtliche Ordnungen	9
D/I	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	9
D/II	Bestehende, besondere, baurechtliche Ordnung	13
E	Qualität des Bauens und Nutzens	14
E/I	Bau- und Aussenraumgestaltung	14
E/II	Qualitätssicherung	16
E/III	Energie	16
F	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	17
F/I	Pflege der Kulturlandschaft	17
F/II	Schutz von Natur und Landschaft	
G/III	Gefahrengebiete	21
Н	Besondere Bestimmungen	21
I	Straf- und Schlussbestimmungen	21
J	Genehmigungsvermerke	23
Α	Anhang Definitionen und Messweisen	245
A1	Definitionen und Messweisen	25
A11	Terrain	25
A12	Gebäude und Gebäudeteile	25
A13	Gebäudemasse	
A14	Bauabstände	
A16	Nutzungsziffern	36
В	Anhang Liste Baudenkmäler Bauinventar Kantonale Denkmalpflege (verwaltungsanweisend)	38

Abkürzungsverzeichnis

AGR	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung	
aGSF	anrechenbare Grundstücksfläche	
aGrF	anrechenbare Grünfläche	
BauG	Kantonales Baugesetz	BSG 721.0
BauV	Kantonale Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kantonales Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
BMBV	Kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweise im	BSG 721.3
ChemRRV	Eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	SR 814.81
DZV	Eidgenössische Direktzahlungsverordnung	SR 910.13
EG	Erdgeschoss	GR 0 10.10
EGZGB	Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	BSG 211.1
EnG	Eidgenössisches Energiegesetz	SR 730.0
ES	Lärmempfindlichkeitsstufen (nach Art. 43 LSV)	01(700.0
Fh	Fassadenhöhe traufseitig	
FiG	Kantonales Fischereigesetz	BSG 923.11
GA	Grenzabstand	DOG 525.11
GF	Geschossfläche	
GFZ	Geschossflächenziffer	
GG	Kantonales Gemeindegesetz	BSG 170.11
gA	Grosser Grenzabstand	D3G 170.11
GB	Gebäudebreite	
GBF	Gebäudefläche	
GL		
GSchG	Gebäudelänge	CD 044 00
	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz Gesamthöhe	SR 814.20
h KEnG		DOC 744.4
	Kantonales Energiegesetz	BSG 741.1
KEnV	Kantonale Energieverordnung	BSG 741.111
kA	Kleiner Grenzabstand	DOO 004 44
KWaG	Kantonales Waldgesetz	BSG 921.11
KWaV	Kantonale Waldverordnung	BSG 921.111
LANAT	Kantonales Amt für Landwirtschaft und Natur	
LSV	Eidgenössische Lärmschutzverordnung	SR 814.41
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz	SR 451
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz	BSG 426.11
OK	Oberkant	
GO	Gemeindeordnung	
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung	SR 910.14
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung	SR 700
RPV	Eidgenössische Raumplanungsverordnung	SR 700.1
SBV	Sonderbauvorschriften	
SG	Kantonales Strassengesetz	BSG 732.11
SV	Kantonale Strassenverordnung	BSG 732.111.1
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	SR 814.01
VG	Vollgeschoss	
WBG	Kantonales Wasserbaugesetz	BSG 751.11
WBV	Kantonale Wasserbauverordnung	BSG 751.111.1
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	SR 210

Allgemeine Bestimmungen

Kommentar / Hinweise

Die Hinweise in der rechten Spalte dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und zeigen Beziehungen zu anderen Artikeln, Erlassen oder Grundlagen auf. Sie sind weder vollständig noch verbindlich und werden periodisch überprüft und angepasst.

Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht geht vor. Das Baureglement regelt, was nicht Art. 80 SG Strassenabstände; durch eidgenössische und kantonale Bestimmungen festgelegt ist.

Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV Waldabstand:

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder unvollständig, gilt das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Verhältnis zum Privatrecht

Auch wenn das Privatrecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 ff worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind besonders die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von Schatten werfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Baubewilligungspflicht Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 BauG; Art. 4 ff. BewD;

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, die ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterstellt. Z.B.: Wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein Bauverbot gilt, ist für eine baubewilligungsfreie Baute eine Ausnahmebewilligung erforderlich.

Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff.

Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen oder der Gesamtbauentscheid rechtskräftig erteilt sind.

Art. 1a BauG.

Besitzstandsgarantie Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden.

Art. 3 BauG und Art. 82 BauG.

Ausnahmen

Ausnahmen im Baugebiet richten sich nach dem kant. Baugesetz.

Art. 26 BauG.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie in der Ge- Vgl. Art. 66 BauG und GO. meindeordnung geregelt.

B Geltungsbereich

Gebäude zu halten.

	Normativer Inhalt Hinweise								
	Art. 1								
Geltungsbereich		aureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Um- cht. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.	Umweltrecht umfasst Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz.						
	С	Nutzungszonen							
	C/I	Wohn-, Kern- und Bestandeszonen							
	Art. 2								
Wohnzonen	W2a, \	W2b, W2c							
	Wohnz zugela	zonen sind der Wohnnutzung vorbehalten. Stilles Gewerbe ist issen.	Stilles Gewerbe wie Büros, Ateliers wirken weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV).						
	Art. 3								
Kernzone	Ka, Ki	3							
	be- ur	Kernzonen Ka und Kb sind Wohn-, mässig störende Gewer- nd Dienstleistungsnutzungen zugelassen. Nutzungen, welche rnzone beeinträchtigen, sind untersagt.	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.						
			Unterschiedliche Dachgestal- tungsvorschriften Ka/Kb siehe Art. 18 Abs. 2 BauR						
	Art. 4								
Bestandeszone	BZ								
		er Bestandeszone ist Wohnnutzung und mässig störende Ge- nutzung zugelassen.	Mässig störende Gewerbe vgl. Hinweise Kernzone						
	ten du und m kann i aufwei hende	rhalb der Zone können bestehende Haupt-, Klein- und Anbaurch Ersatzbauten mit gleicher Nutzung und mit einer um 30 % ax. 40 m2 erweiterten Grundfläche ersetzt werden. Wohnraum n einer Baute realisiert werden, die bereits einen Wohnraum ist. Neubauten sind nur zulässig als Ersatzbau eines besten Hauptbaus, als Gewerbebau oder als geringfügige An- und auten.							
		atzneubauten haben sich an den Standort der bestehenden							

Art. 5

Masse der Nutzung

¹ Baupolizeiliche Masse für die einzelnen Zonen:

	Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh (m)	h	GL	GB	VG	ES
Wohnzone	W2a	5.00	9.00	7.50	11.50	25.00	-	2	II
Wohnzone	W2b	5.00	9.00	6.50	10.50	25.00	-	2	II
Wohnzone	W2c	5.00	9.00	6.50 *) 9.00 **)	11.50	25.00	-	2 *) 3 **)	II
Kernzone	K	5.00	10.00	7.50	12.00	25.00	15.00	2	III
Bestandeszone	В	5.00	9.00	7.50	11.50		-	2 1	Ш

kA kleiner Grenzabst. A 144 gA grosser Grenzabst. A 145 Fh Fassadenhöhe traufseitig, A 133, h Gesamthöhe A 134 GL Gebäudelänge A 132

GB Gebäudebreite A 132 VG Vollgeschoss A 136 ES Empfindlichkeitsstufe

² Weiter gelten folgende Masse für:

		Mass	kA	Fh	h	
An- und Kleinbauten	diverse Masse	50 m2	2.00	3.00	4.00	Vgl. Anhang A 121
	Herabsetzung Gebäudeabstand	2.00				Vgl. Anhang A 146
Unterniveaubauten	Durchschnittsmass über massgebendem Terrain	1.20	1.00			Vgl. Anhang A 111 Vgl. Anhang A 122
Unterirdische Bauten	mind.		1.00			Vgl. Anhang A 122
Staffelung	Vor- und Rücksprung Grundrisse mind.:	1.00				Vgl. Anhang A 133
	Höhenstaffelung mind.:	1.00				Vgl. Anhang A 133
Tiefbauten und dgl	Strassen, Wege, Parkplätze		1.00			Vgl. Anhang A 150
	Schwimmbad		5.00			Vgl. Anhang A 150
Vorspringende Gebäudeteile	Sofern die Länge < 1/2 der Fassadenlänge: - in den gA max.:	2.50				Vgl. Anhang A 131
	- in den kA max.:	1.50				Vgl. Anhang A 131
Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag in	Gebäudelänge > 15.00 m: Zuschlag der Mehrlänge zum Grenzabstand	1/10				Vgl. Anhang A 144 Vgl. Anhang A 145
W2a und W2b	Gebäudebreite > 12.00 m: Zuschlag der Mehrbreite zum Grenzabstand	1/2				Vgl. Anhang A 144 Vgl. Anhang A 145
Strassenabstände	Kantonsstrasse	5.00				Vgl. Anhang A 151
	übrigen öffentlichen Strassen	3.60				Vgl. Anhang A 151
	Fuss- und Radwegen	2.00				Vgl. Anhang A 152
	An- und Kleinbauten					Vgl. Anhang A 151
Geschosse	Dachgeschoss: Kniestockhöhe	1.40				Vgl. Anhang A 135
	Untergeschosse, im Mittel über der Fassaden- linie max.	1.20				Vgl. Anhang A 138 Vgl. Anhang A 137
	Abgrabungen Hauszugänge und Garagezufahrten max.:	5.00				Vgl. Anhang A 133
Attikageschosse	Rückversetzung mind.: 1 Längs- und 1 Breitseite bündig an Fassade des darunterliegenden Geschosses – Fläche Attika max.:	2.50				Vgl. Anhang A 139
	Zurückversetzung übrige Fassadenteile mind.:	2.50				Vgl. Anhang A 139
	Max. Höhe der Attika			3.50		Vgl. Anhang A 139
Hangzuschlag	Talseitig sofern Hangneigung > 10%:	1.00	1			Vgl. Anhang A 133
Abstand Zonengrenze	mind.	5.00				Vgl. Anhang A 150

¹ Zahl 2 gestrichen, geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

^{*)} Bergseitig

^{**)} Talseitig

³ Baulinien gehen den reglementarischen und den in Überbauungsvorschriften festgelegten Bauabständen vor.

⁴ Die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes ist mit Ausnahme der Kernzone gewährleistet. Das maximale Mass der Nutzung ist bei der Anwendung der Gestaltungsfreiheit mit der Vgl. Anhang A 161 Geschossflächenziffer über dem Unterniveaubau (GFZo) wie folgt bestimmt:

Vgl. Art. 75 BauG.

W2a, W2b und W2c: max. 0.7

C/II Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Art. 6

Zonen für öffentliche Nutzungen

ZöN

Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bestehende andere Bauten dürfen nur unterhalten werden. Für schützens- und erhaltenswerte Bauten gilt das BauG des Kantons Bern, bei K-Objekten ist die Denkmalpflege beizuziehen, eine Voranfrage wird empfohlen.

Vgl. Art. 10b BauG

Α Primarschule, Turnhalle mit Aussensportanlagen, Mehrzwecksaal

ES II

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV).

Zweckgebundene Bauten und Anlagen (unter Berücksichtigung der schützenswerten Baute):

Grenzabstände A mind, 5,00 m Gesamthöhe h: max. 10.00 m

В Spielplatz, Quartiertreffpunkt

ES II

Zweckgebundene Bauten und Anlagen: Grenzabstände A mind, 3.00 m Gesamthöhe h: max. 4.00 m

C/III Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

Art. 7

Bauernhofzone

BHZ

ES III Die BHZ dient der Erhaltung

von bestehenden Landwirtschaftsbetrieben im Baugebiet. Sie ist den Vorschriften über die Landwirtschaftszone unterstellt. Die Zulässigkeit zonenkonformer Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34ff, RPV, wobei aber Bauten und Anlagen von Zucht- und Mastbetrieben untersagt sind (Art. 85 Abs. 2 BauG). Nicht zonenkonforme Bauvorhaben müssen den Vorschriften von Art. 24 ff. RPG, 40 ff. RPV und 81 ff. BauG entsprechen.

In der Bauernhofzone gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

C/IV Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

Art. 8

Landwirtschaftszone

LWZ

ES III

In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art.

80 ff. BauG.

D Besondere baurechtliche Ordnungen

Zonen mit Planungspflicht (ZPP) D/I

Art. 9

Zonen mit Planungspflicht

ZPP

Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus.

Vgl. Art. 93 BauG Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

Art. 10

«Stöcklere»

ZPP 1

ES II

Planungszweck

Mit der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 1 wird die Sicherstellung einer Überbauung bezweckt, welche

- die Entstehung verdichteter Wohnformen sicherstellt;
- Schutz vor den Verkehrsimmissionen der Hauptstrasse gewährleistet;
- zu einer gesamtheitlich gestalteten Überbauung führt.

Mittels einer gesamtheitlich gestalteten Überbauung soll sichergestellt werden, dass

- durch die Anordnung der Baukörper die einzelnen Gebäude in einem räumlichen Gesamtbezug stehen und dadurch eine eindeutige Abgrenzung der Aussenräume entsteht;
- die Festlegung der einzelnen Nutzungsbereiche (Wohnbereich mit zugehörigem Aussenraum, gemeinsame Grün- und Aufenthaltsflächen, Fusswege, Zufahrten, Parkplätze und Garagierung) zu einer Überbauung führt, welche für das ruhige und angenehme Wohnen, sowie für die Entstehung genügender Gemeinschaftseinrichtungen (Grünflächen, Bepflanzungen, Spielgelegenheiten, usw.) Gewähr bietet;
- das Gebiet durch den Bau von gemeinsamen Parkierungseinrichtungen vom motorisierten Verkehr weitgehend freigehalten wird.

Art der Nutzung

Die Art der Nutzung richtet sich nach Art. 2 (Wohnzonen)

Vgl. Art. 2 BauR

Mass der Nutzung

GFZ: mind.: 0.35 und max. 0.6

GFZ vgl. Anhang A 161

Grundsätze

Die Anordnung der Bauten und die Festlegung der Freiräume soll zu den bestehenden Gegebenheiten, wie Nachbarbauten, Strassenführungen, Strassenkreuzungen einen eindeutigen Bezug herstellen und damit zur Schaffung durchgehender Quartierelemente wie Grünzüge, Baumreihen, usw., sowie zur Entstehung von Plätzen beitragen.

Art. 11

«Stöcklere-Areal»

ZPP 2

ES II

Planungszweck

Mit der Zone mit Planungsplicht (ZPP) Nr. 2 wird die Sicherstellung einer Überbauung bezweckt, welche

- die Entstehung verdichteter Wohnformen sicherstellt;
- Schutz vor den Verkehrsimmissionen der Hauptstrasse gewährleistet:
- zu einer gesamtheitlich gestalteten Überbauung führt.

Mittels einer gesamtheitlich gestalteten Überbauung soll sichergestellt werden, dass

- durch die Anordnung der Baukörper die einzelnen Gebäude in einem räumlichen Gesamtbezug stehen und dadurch eine eindeutige Abgrenzung der Aussenräume entsteht;
- die Festlegung der einzelnen Nutzungsbereiche (Wohnbereich mit zugehörigem Aussenraum, gemeinsame Grün- und Aufenthaltsflächen, Fusswege, Zufahrten, Parkplätze und Garagierung) zu einer Überbauung führt, welche für das ruhige und angenehme Wohnen, sowie für die Entstehung genügender Gemeinschaftseinrichtungen (Grünflächen, Bepflanzungen, Spielgelegenheiten, usw.) Gewähr bietet;
- das Gebiet durch den Bau von gemeinsamen Parkierungseinrichtungen vom motorisierten Verkehr weitgehend freigehalten wird.

Art der Nutzung

Die Art der Nutzung richtet sich nach Art. 2 (Wohnzonen)

Vgl. Art. 2 BauR

Mass der Nutzung

GFZ: mind.: 0.35 und max. 0.6

GFZ vgl. Anhang A 161

Grundsätze

Die Anordnung der Bauten hat den besonderen Bedingungen des Ortes (Quartiereingang, Kopfsituation) Rechnung zu tragen.

Art. 12

«Kulturzentrum»

ZPP 5

ES III

Planungszweck

Die ZPP «Kulturzentrum» bezweckt

- den Umbau, die Umnutzung und die Erweiterung der bestehenden Villa zu einem Kulturzentrum mit dem Neubau eines Konzertsaals
- eine Konzentration der Nutzung im Umfeld der bestehenden Bauten sowie eine weitgehende Freihaltung der restlichen
 Grundstücksflächen
- die bauliche, gestalterische und nutzungsmässige Abstimmung der Bauten und Aussenräume unter Einbezug der Erschliessung und Parkierung.

Art der Nutzung

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Kultur- und Konzertsaal mit dazugehörenden Nebenanlagen
- Wohnungen/Dienstleistungen
- Cafeteria

Mass der Nutzung

Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- Die maximal e GFo beträgt 1650 m2.
- Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7.5 m.

- Die maximale Gebäudelänge inkl. An- und Nebenbauten beträgt 65 m.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der W2b.

Erschliessung

- Die Erschliessung erfolgt über die bestehende Zufahrt ab dem Stockackerweg.
- Für die Kulturnutzung/Restaurant und für die Wohnungen/Dienstleistungen ist eine Parkierungsanlage vorzusehen.

Grundsätze

- Aus-, Um- und Erweiterungsbauten haben auf die bestehende Villa Rücksicht zu nehmen.
- Die Parkierungsanlage ist angemessen zu begrünen.
- In speziell bezeichneten Bereichen dürfen Terrainaufschüttungen bis zu max. 2.50 m betragen.
- Auf Erweiterungsbauten sind Flachdächer zugelassen.
- Dachausbauten innerhalb des bestehenden Volumens, sowie die für eine ausreichende natürliche Belichtung notwendigen Dachflächenfenster und Lukarnen sind zugelassen.

Betriebsvorschriften

Der Betrieb des Kulturzentrums ist in einem Reglement festzuhalten.

Art. 13

«Lohngasse»

ZPP 6

ES III

Planungszweck

- Realisierung einer Überbauung mit hoher ortsbaulicher Qualität
- Schaffung von Voraussetzungen zur Schliessung der Versorgungslücke mit einem Einkaufsladen für Güter des täglichen Bedarfs im Dorf
- Sicherstellung einer guten Einordnung der Neuüberbauung ins Orts- und Landschaftsbild
- Förderung einer qualitätsvollen Umgebungs- und Aussenraumgestaltung

Art der Nutzung

Verkaufs-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnnutzung

Mass der Nutzung

- GFo: max. 4'900 m², davon max. 2'400 m² GFo Wohnen
- GFo vgl. Anhang A 161
- Im Erdgeschoss ist eine Verkaufsnutzung für einen Dorfladen von mindestens 250 m² GFo vorgeschrieben

Grundsätze

- Gesamthöhe h: 13 m
- Geschosszahl: Max. drei Vollgeschosse plus Attika oder Dachausbau
- Der Gemeinderat kann zur Qualitätssicherung des Planungszwecks ein qualifiziertes Planungsverfahren durchführen.

Art. 14

«Aspi»

ZPP 7

Ш

Planungszweck

 Realisierung einer gut in das Orts- und Landschaftsbild eingepassten Wohnsiedlung verdichteter Bauweise mit attraktiver Umgebungsgestaltung und zweckmässigen gemeinsamen Erschliessungsanlagen.

Art der Nutzung

Es sind Wohnnutzungen, mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungen zugelassen.

Mass der Nutzung

- Teilgebiet A: GFo: max. 3'000 m2
- Teilgebiet B1: GFo: max. 3'000 m2
- Teilgebiet B2: GFo: max. 1'000 m2

Grundsätze

- Maximal zwei Vollgeschosse mit Dachausbau oder Attika
- Bauabstände von der Perimetergrenze: Entlang des öffentlichen Grunds gemäss Art. 80 des Strassengesetzes des Kantons Bern, gegenüber privatem Grund mindestens 5 m.
- Maximale Gebäudelänge beträgt 25 m, die maximale Gebäudebreite 17.5 m.
- Die internen Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach einer zweckmässigen, zeitgemässen Bebauung.
- Es sind Einzelbauten, die in ihrer Anordnung eine ansprechende, einheitliche Gesamtüberbauung mit starker Durchgrünung ergeben, zugelassen.
- Die Dachgestaltung ist einheitlich auszuführen.
- Das bewegte Terrain des Aspigrabens soll als gesamthafte Topografie ersichtlich bleiben. Anpassungen am massgebenden Terrain ausserhalb der Fassadenlinien sind möglichst zu beschränken.
- Sektor A: eine Zufahrt ab der Kantonsstrasse. Sektor B1 Erschliessung via Aspiweg. Der Sektor B2 kann über die bestehende Ausfahrt ab der Kantonsstrasse erschlossen werden.
- Beide Sektoren: Das Meteorwasser muss vor der Ableitung in den Schnellgraben innerhalb des Gebiets der ZPP retiniert werden. Weiter ist sicherzustellen, dass weiteres Meteorwasser aus dem Gebiet östlich der Kantonsstrasse via Strassen-Unterquerung in den Schnellgraben geleitet werden kann. Die entsprechenden Retentionsvorgaben müssen in Anbetracht der unterliegenden Überflutungsgefährdung im Detail geprüft werden. Die Resultate sind dem Fachbereich Wasserbau des TBA OIK III zur Beurteilung einzureichen.

Vgl. Anhang A 161

Als massgebendes Terrain gilt der bestehende Terrainverlauf.

D/II Bestehende, besondere, baurechtliche Ordnung

Art. 15

Bestehende Über- UeO bauungsordnungen

¹ In Gebieten mit Überbauungsordnungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen aufgeführten Überbauungsordnungen, der altrechtlichen Überbauungs- oder Gestaltungspläne, Baulinienpläne und Sonderbauvorschriften.

² Bestehende und rechtsgültige Überbauungsordnungen:

- Umgestaltung Lohngasse, genehmigt 26.01.2011
- Kulturzentrum La Prairie Überbauungsordnung ZPP 5, genehmigt 11.08.2010
- "Stöcklere" Überbauungsordnung ZPP 1, genehmigt 12.02.1999
- "Stöcklere-Areal" Überbauungsordnung ZPP 2, genehmigt 14.12.1998
- "Gewerbezone Herdi" Überbauungsplan Nr. 1 mit SBV, genehmigt 03.09.1976

Qualität des Bauens und Nutzens Ε

E/I Bau- und Aussenraumgestaltung

Art. 16

der Bauten

- Bauweise, Stellung 1 Grundsätzlich gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben die Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.
 - ² Der Zusammenbau von Bauten ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Die Anwendung der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist gestattet.

Art. 17

Gestaltung der Gebäude

- ¹ Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbwahl so auszubilden, dass sie eine gute Gesamtwirkung auf das Orts- und Landschaftsbild erzielen.
- ² An- und Kleinbauten haben sich dem Hauptgebäude unterzuordnen. Sie müssen mit diesem eine gute Gesamtwirkung ergeben.

Art. 18

Dachgestaltung

- ¹ Dachform und Bedachungsmaterialien müssen von ruhiger Wirkung sein und sich in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild gut einordnen.
- ² In den Zonen W und Kb können Flachdachbauten mit einem Attika- Vgl. Anhang A139 geschoss erstellt werden.

Art. 19

Dachaufbauten

- ¹ Zur Belichtung von Dachräumen sind nur Lukarnen und Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.
- ² Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 80 cm zu den Der Abstand zur Firstlinie First-, Trauf- oder Gratlinien aufweisen.

wird in der Dachneigung gemessen.

- ³ Übereinander in der gleichen Dachfläche angeordnete Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind nicht gestattet.
- ⁴ Bei schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern ist nur ein Vgl. Art. 22 Ausbaugeschoss im Dach zugelassen. Dacheinschnitte und Firstoberlichter sind bei K-Objekten (gemäss kantonalem Bauinventar) nicht zulässig.

Art. 20

tung

- Aussenraumgestal- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
 - ² Auf die vorhandenen einheimischen Bäume, Hecken und Sträucher ist bei Überbauungen besonders Rücksicht zu nehmen. Müssen Sie zwingend entfernt werden, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, sofern dies verhältnismässig ist.

Für Bepflanzungsabstände ist das EG zum ZGB (Art.79) massgebend.

³ Pflanzen, die krankheitsübertragend, gesundheitsgefährdend wirken Art. 29 a USG, Art. 1 FrSV. oder die biologische Vielfalt bedrohen, dürfen nicht freigesetzt werden, bzw. müssen entfernt werden.

Art. 21

gen

- Terrainveränderun- ¹ Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die bestehende Umgebung nicht beeinträchtigen und ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
 - ² Terrainaufschüttungen dürfen das massgebenden Terrain höchstens um 1.20 m überragen. Die Baupolizeibehörde kann in begründeten Fällen (beispielsweise Grundwasser oder Immissionen) bei guter Einpassung ins Gelände höhere Aufschüttungen zulassen.
 - 3 Stützmauern zur Umgebungsgestaltung dürfen im ganzen Gemeindegebiet die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen.
 - Werden mehrere Stützmauern abgestuft oder zurückgestaffelt, so. darf die Verbindungslinie der Mauerkronen einen Winkel von 45° gegenüber der Waagrechten nicht überschreiten. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit dem Strassenbau gestattet.
 - 5 Böschungen längs Grenzen dürfen eine Neigung von maximal 1 : 1 aufweisen.
 - ⁴ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bauabnahme abzuschliessen.

Art. 22

Reklamen und Plakatierung

Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Im Reklamebegriff einge-Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

schlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklame- und Baubewilligungspflicht gilt Art. 6 Baubewilligungsdekret, Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

Vgl. Anhang A 111

Die Plakatierungsstandorte auf öffentlichem Grund werden in Zusammenarbeit mit einer Plakatierungsfirma, in einem Plakatierungskonzept und einem Konzessionsvertrag festgelegt.

E/II Qualitätssicherung

Art. 23

Fachberatung

¹ Für Bauvorhaben, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen, kann die Baubewilligungsbehörde ausgewiesene Fachleute beiziehen.

Die Fachleute – Architektinnen und Architekten,
Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
Bauberatende des Berner
Heimatschutzes, OLK, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, die genannte als K-Objekte bezeichnet sind, erfolgt die Beurteilung und Beratung zwingend durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

E/III Energie

Art. 24

Energie

- ¹ Die sparsame Verwendung von nicht erneuerbarer sowie die Verwendung von erneuerbarer Energie ist anzustreben. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) und der kantonalen Energieverordnung (KEnV).
- ² Die Gemeinde empfiehlt bei der Planung von Bauvorhaben den Beizug des Energiebeauftragten der Gemeinde und der Regionalen Energieberatungsstelle.
- ⁴ Bei Neubauten müssen mind. 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbarer Energie gedeckt werden.
- ⁵ Mit Überbauungsordnungen kann die Gemeinde zusätzlich spezielle Vorschriften für die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie über gemeinsame Wärmeerzeugungs-Anlagen festlegen.

F Bau- und Nutzungsbeschränkungen

F/I Pflege der Kulturlandschaft

Art. 25

Baudenkmäler

Das Bauinventar des Kantons bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.
 Art. 9, 10 und 86 BauG.
 Vgl. Bauinventar der Ge

Vgl. Bauinventar der Gemeinde Bellmund vom 10.04.2006

² Betreffen Bauvorhaben K-Objekten ist die kant. Denkmalpflege beizuziehen. Eine Voranfrage wird empfohlen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 10c BauG

Art. 26

Strukturerhaltungsgebiet "Stockacker Oberfeld" ¹ Das Strukturerhaltungsgebiet "Stockacker Oberfeld" bezweckt die Erhaltung der einheitlichen Anlage in der zeittypischen Architektursprache und der fassenden, grosszügigen Umgebungsgestaltung.

Auch Strukturerhaltungsgebiete sind Baugebiete.
Wichtig bei ihrer Erneuerung und Entwicklung ist nicht primär die Erhaltung einzelner Bauten, sondern die Erhaltung des quartiertypischen Charakters. Dieser wird in aller Regel durch Volumen und Stellung der Bauten sowie durch die Qualität der Aussenräume geprägt.

- ² Anstelle der baupolizeilichen Masse sind die prägenden Merkmale der Bebauung massgebend.
- ³ Es sind folgende prägende Merkmale zu beachten: Gesamtanlage mit präziser Anordnung von Doppel- und Einzelbauten, Materialisierung, Farbkonzept, Grünraumgestaltung mit Plattenweg (öffentliche, halböffentliche und private Räume), bis heute unverfälscht vorhandene architektonische und räumliche Qualitäten.

Art. 27

Fliessgewässer

¹ Entlang der Fliessgewässer (offene und eingedolte) gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasser-Schutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen folgende Bauabstände:

- offene Gewässer- Eingedolte Gewässer (ab Achse des Gewässers)5.5 m

Die Baughetände werden ab der Mittelachee des Gowässerlaufes aus

Die Bauabstände werden ab der Mittelachse des Gewässerlaufes aus gemessen.

- ² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.
- ³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

⁵ In einem Abstand von 6.00 m, gemessen ab Wasserlinie oder Rand Ufervegetation dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

⁶ Die Ufervegetation ist geschützt. Sie darf nicht ohne Bewilligung gerodet werden. Vorbehalten sind Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.

Art. 11 BauG, Art 37 und 38 GSchG, Art 2b WBV.

Messweise siehe Anhang A 147 und Anhang 1 WBV.

Vgl. "Richtlinie zur Einführung des Gewässerraums nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz"

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Art. 1, 37 und 38 GschG, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NschG, Art. 8 FiG.

Art. 18 Abs. 1bis, 21 und 22 NHG, Art. 20 NschG und Art. 8 FiG.

Für die Erteilung von Bewilligungen ist das LANAT zuständig.

Art. 28

Historische Verkehrswege (IVS)

¹ Die im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, Distanzsteine, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, das in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

Das vollständige Inventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Das Tiefbauamt ist die kant. Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege (vgl. SV Art. 12).

Art. 29

Archäologische **Bodenfunde**

¹ Die archäologischen Schutzgebiete im Zonenplan Landschaft und Art. 10 ff BauG. Naturgefahren bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, bzw. im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).

Art. 30

Fuss- und Wanderwege

Die im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren aufgeführten Fussund Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z. B. Einbau eines bituminösen Belags) ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.

Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts (vgl. SV Art. 31).

F/II Schutz von Natur und Landschaft

Art. 31

Einzelbäume

¹ Die im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren eingezeichneten Einzelbäume sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Ortsund Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökolog. Ausgleich.

Vgl. Art. 41 NSchG

- ² Die Baubewilligungsbehörde kann Baumfällungen bewilligen, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen. Der Baumeigentümer hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- ³ Gefällte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch ein mindestens 3m grosses

Baumarten siehe auch Landschaftsinventar der Gemeinde.

Exemplar der gleichen Art zu ersetzen.

Art. 32

Landschaftsschongebiet

¹ Die im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Erhaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und mit Erholungswert.

Vgl. Art. 9, 10 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik: die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume (siehe Art. 27) oder Obstbäume

² Betrieblich notwendige und an den Standort gebundene Bauten und Anlagen sind nur gestattet, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, im Bereich der Hauptbetriebsgebäude liegen und eine sorgfältige Abstimmung auf die bestehenden Gebäude und die Umgebung stattfindet. Untersagt sind Freizeitanlagen, Gärtnereibetriebe, bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktionen, Baumschulen und freiwillige Aufforstungen, grössere Terrainveränderungen ohne Revitalisierungscharakter, Freileitungen, Reklameeinrichtungen und Parkplätze.

Art. 33

Hecken, Feld und Ufergehölze

¹ Hecken und Feldgehölze sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.

Feldgehölze und Hecken sind bundesrechtlich geschützt (Art. 27 Abs. 1 NSchG).

² Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Vgl. Art. 21 NHG; Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV

² Mit Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters und bei entsprechender Ersatzpflanzung können Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt.

Gemäss Art. 27 Abs. 2 NSchG

3 Das periodische Auslichten von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist gestattet. Höchstens die Hälfte einer Hecke darf auf den Stock gesetzt werden; der gleiche Abschnitt frühestens wieder nach fünf Jahren.

Weitere Nutzungsbeschränkungen ergeben sich u.U. aus den Bewirtschaftungsverträgen gem. DZ und ÖQV.

4 Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten. Für Definition der Gehölzgrenzen: Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist - Die Grenze der Uferbestoein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.

- ckung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Art. 34

Stehendes Klein-

¹ Das im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren bezeichnete gewässer Oberholz Kleingewässer Oberholz bezweckt die Erhaltung und Aufwertung als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

Vgl. Art. 18 Abs. 1bis, 21 und 22 NHG; Art. 20 NHV; Art. 6 AlgV; Art. 20 NSchG; Art. 25 und 26 NSchV; Art. 8 FiG; Kantonales Merkblatt Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998.

² Das Beweiden ist untersagt. In einem Abstand von 6 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger aller Art verboten.

G/III Gefahrengebiete

Art. 35

Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt das BauG.

Art. 6 BauG

Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan Landschaft und Naturgefahren verbindlich eingetragen.

² Es wird empfohlen, frühzeitig bei der Baupolizeibehörde der Gemeinde eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Bauverwaltung einzureichen.

- ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- ⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Н Besondere Bestimmungen

Art. 36

Planungsmehrwert ¹ Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein zusätzlicher wesentlicher Vorteil, nimmt die Gemeinde vor Erlass der Planungsmassnahme mit dem Grundeigentümer Verhandlungen auf, um diesen zu verpflichten, einen angemessenen Anteil dieses Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Planungsausgleich leistet der Grundeigentümer einen Beitrag an die Kosten für Planungen und Infrastruktur (Art. 142 BauG).

² Der Gemeinderat erlässt dazu Richtlinien.

Ī Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung und die Vgl. Art. 50 BauG. übrigen Gemeindebauvorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes geahndet.

² Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs 1, welche nicht der Vgl. Art. 58 GG. Strafdrohung des Baugesetzes unterstehen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 .-- bestraft.

Art. 38

Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 39

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- Baureglement vom 08.01.1990
- Zonenplan vom 08.01.1990
- Schutzzonenplan 08.01.1990
- Überbauungsordnung ZPP 4, genehmigt 18.08.2004
- "Kernzone" Überbauungsplan mit SBV, genehmigt 20.08.1980
- "Dorfkern" "Stöcklerengasse" "Breite" "Hohlenweg" Baulinienplan, genehmigt 18.03.1975
- "Gewerbezone Herdi" Überbauungsplan Nr. 1 mit SBV, genehmigt 03.09.1976 – Aufhebung Teil Parzelle Nr. 11
- Baulinienplan vom 2.07.1973
- Alignementsplan Nr. 2 vom 14.12.1978

J Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom 14. Oktober – 15. November 2013
Vorprüfung	am 26. Juni 2014
Publikation im Amtsanzeiger Publikation im Amtsblatt Öffentliche Auflage	am 25. September und 02. Oktober 2014 am 01. Oktober 2014 vom 01.Oktober – 30. Oktober 2014
Publikation Im Amtsanzeiger Öffentliche Auflage	am 08. Januar 2015 vom 08. Januar bis 09. Februar 2015
Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen	2 7 3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. November 2014 und am 09. Februar 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2014

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Øygay

Präsident

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gemeindeschreiberin

Petra Balmei

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

-7. Juli 2015 B. Rocket

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger Öffentliche Auflage	am 12. Mai 2016 vom 12. Mai 2016 – 13. Juni 2016
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 02. Mai 2016

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gygax Präsident Petra Balmer Sekretarin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Gemeindeschreiberin

Petra Balmer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

S: fleshed.



1 1, Juli 2016

A Anhang Definitionen und Messweisen

A1 Definitionen und Messweisen

A11 Terrain

A111

Massgebendes Terrain

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

Art. 1 BMBV.

- ² Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.
- ³ Wird das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben, ist das abgegrabene Terrain massgebend.

A12 Gebäude und Gebäudeteile

A121

Klein- und Anbauten

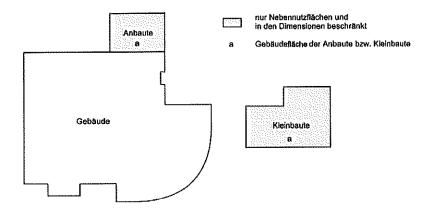
¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten.

Vgl. Art. 3 BMBV

Z.B. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und
Gewächshäuser

² Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Massen nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

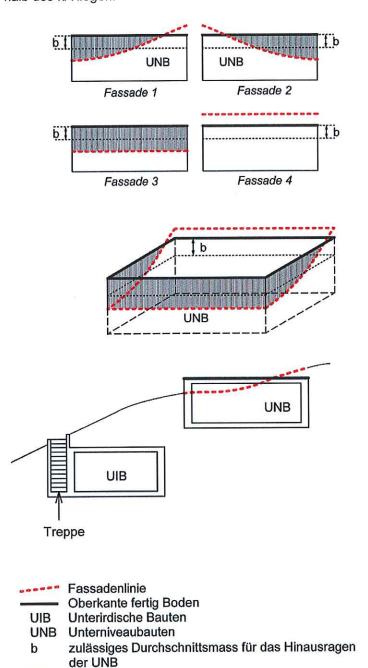
Vgl. Art. 4 BMBV



³ Der Bau an die Grenze ist unter Zustimmung des Nachbarn möglich.

Unterniveaubauten /

- ¹ Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässi-Unterirdische Bauten gen Mass über das massgebende Terrain hinaus-ragen.
 - ² Bei Unterniveaubauten darf höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen werden. Dabei dürfen weder freigelegte Fassaden noch Zugang und Zufahrt innerhalb des kA liegen.



Vgl. Art. 5 und 6 BMBV.

3 Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

Anteil über der Fassadenlinie

A13 Gebäudemasse

A131

Vorspringende Gebäudeteile

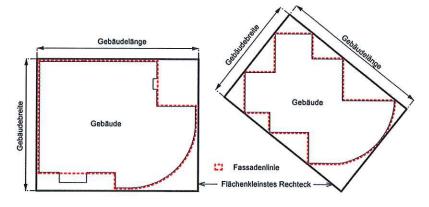
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

A132

Gebäudelänge GL / Gebäudebreite GB

¹ Die Gebäudelänge GL ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Vgl. Art. 12 BMBV.



² Die Gebäudebreite GB ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

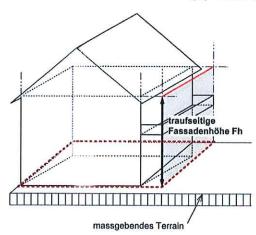
Vgl. Art. 13 BMBV.

A133

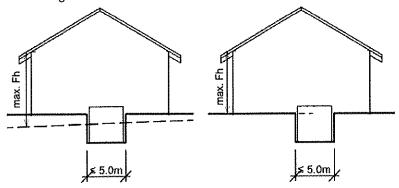
Fassadenhöhe Fh

¹ Die traufseitige Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Bei Flachbauten wird die traufseitige Fassadenhöhe bis zur Oberkante der geschlossenen bzw. offenen Brüstung gemessen.

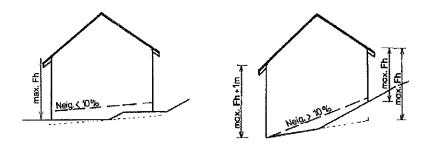
Vgl. Art. 15 BMBV. Staketengeländer und offen wirkende Geländer werden nicht angerechnet.



² Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageeinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.



- ³ Die traufseitige Fassadenhöhe Fh wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder am Hang gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen.
- ⁴ Als Grundriss-Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung bzw. ein Vor- oder Rücksprung von wenigstens dem festgelegten Mass. Fassadenrücksprünge, gebildet durch Loggia, Balkone, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.
- ⁵ Traufseitige Fassadenhöhe Fh bei Bauten am Hang: Neigung des massgebenden Terrains innerhalb des Grundrisses in der Falllinie grösser 10%

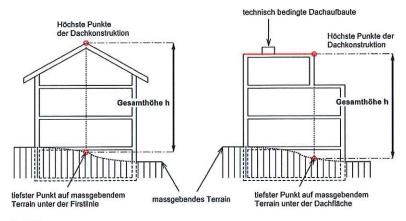


⁶ Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Gesamthöhe h

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen den höchsten Punkten der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

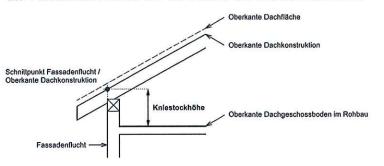
Vgl. Art.14 BMBV.



A135

Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.



Die Kniestockhöhe dient der Unterscheidung zwischen Vollgeschoss und dem Dachgeschoss.

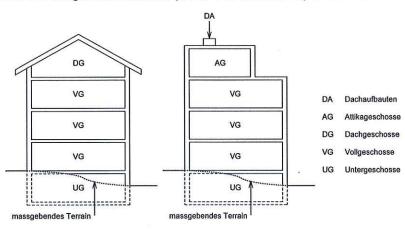
Vgl. Anhang A135 und A136. Vgl. Art. 16 BMBV

A136

Vollgeschosse VG

¹ Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse von Gebäuden, mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse.

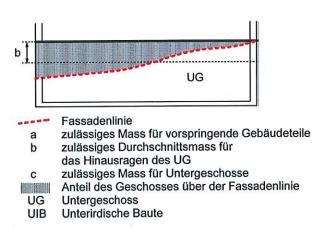
² Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt. Vgl. Art. 18 BMBV

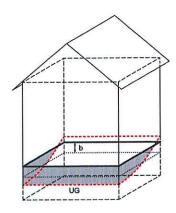


Untergeschosse

¹ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

Ragt die Baute insgesamt nicht darüber hinaus, dann handelt es sich um eine unterirdische Baute, vgl. Anhang A 122 Vgl. Art. 19 BMBV.





² Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite pro Fassadenseite insgesamt nicht mehr als das zulässige Mass der projizierten Fassadenlinie betragen, werden nicht angerechnet.

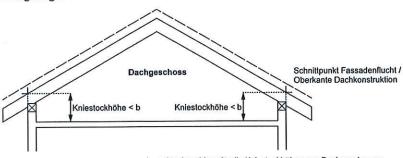
Vgl. Anhang A132

Vgl. Art. 20 BMBV

A138

Dachgeschosse

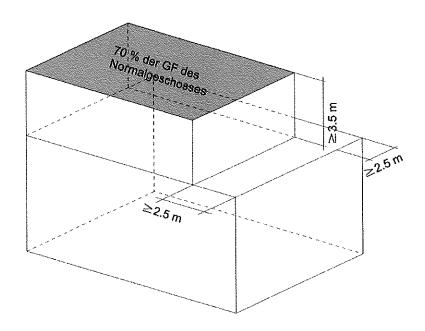
Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniestockhöhen das festgelegte Mass nicht überschreiten.



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

Attikageschosse

- ¹ Auf Flachdachbauten kann ohne Anrechnung an die Geschosszahl ein Attikageschoss erstellt werden sofern
 - es maximal 70% der Geschossfläche GFo des darunter liegenden Vollgeschosses misst,
 - b) die Höhe des Attikageschosses von oberkant Flachdach bis oberkant Attika nicht mehr als 3.50 m beträgt und
 - der Dachvorsprung am Attikageschoss h\u00f6chstens 0.30 m \u00fcber die zul\u00e4ssige Fassadenflucht des Attikageschosses vorspringt.
- ² Das Attikageschoss kann an einer Längs und einer Breitseite fassadenbündig angeordnet werden. Das Mass der zulässigen Fassadenhöhe Fh erhöht sich dabei um max. 3.50m.
- ³ An den übrigen Stellen ist das Attikageschoss unter Einhaltung der maximalen Geschossfläche um mindestens 2.50 m von der Fassadenflucht des obersten Geschosses zurückzusetzen. Ausgenommen sind Gebäudeerschliessungen wie Liftanlagen und Treppenhäuser.
- ⁴ Auf der Attika sind nur folgende Dachaufbauten gestattet:
- Rauch- und Lüftungskamine
- Oberlichter
- ⁵ Flachdächer sind zu begrünen oder als Retentionsfläche zu gestalten.



A14 Bauabstände

A141

Gegenüber nachbarlichem Grund

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 5) vereinbaren. Der mind, Gebäudeabstand (A146) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (A141 Abs. 2).

² Benachbarte Grundeigentümer können insbesondere den Bau an der Grenze und - innerhalb der zulässigen Gebäudelänge - den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge

- ³ In den Wohnzonen erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude. die über 15 m lang oder über 12 m breit sind, auf den betreffenden Längsseiten und Schmalseiten um die jeweils festgelegte Mehrlänge und Mehrbreite.
- ⁴ Die Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge können auf der jeweilig betroffenen Gebäudeseite unterschritten werden, sofern die Unterschreitung auf derselben Gebäudeseite mit flächengleichen Rücksprüngen ausgeglichen wird.
- ⁵ Anbauten werden für die Berechnung der Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge nicht angerechnet, sofern die maximale Gebäudelänge des Hauptbaus mit den Anbauten nicht überschritten werden.

A142

Zusammenbau

Benachbarte Grundeigentümer können den Bau an der Grenze und - innerhalb der zulässigen Gebäudelänge - den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

A143

Unterschreiten Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund

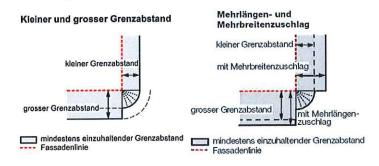
Grenzabstände dürfen nur mit Ausnahmebewilligung nach BauG Vgl. Art. 5 oder mit schriftlicher, nachbarlicher Zustimmung unterschritten werden.

Der Gebäudeabstand kann durch einen Dienstbarkeitsvertrag unterschritten werden, sofern die Summe der beiden Gebäude die maximale Gebäudelänge nicht überschrittet.

Kleiner Grenzabstand kA

Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die kürzeste zulässige Entfernung der projizierten Fassadenlinie des Gebäudes von der Grundstücksgrenze.

Die kürzeste Entfernung wird rechtwinklig zur Grenze gemessen.



A145

Grosser Grenzabstand gA

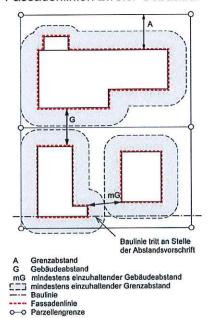
¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die kürzeste zulässige Die kürzeste Entfernung wird Entfernung der projizierten Fassadenlinie des Gebäudes von der gemessen. Grundstücksgrenze

² Der Baugesuchsteller bestimmt, auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

A146

Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Vgl. Art. 23 BMBV Fassadenlinien zweier Gebäude.



² Er entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

³ Für An- und Kleinbauten kann die Behörde den Gebäudeabstand Vgl. Art. 5 Abs. 2 BauR gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbars gegenüber Nachbarbauten bis auf das festgelegte Mass herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

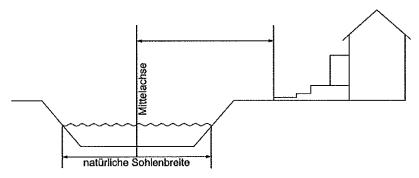
Vgl. Art. 22 BauV

- ⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen überschritten würden.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau innerhalb der zulässigen maximalen Gebäudelange.

A147

Bauabstand gegenüber Fliessgewässern

Der Abstand von Fliessgewässern wird ab der Mittelachse des Gewässerlaufes aus gemessen.



A148

Bauabstand gegenüber dem Wald

Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz.

A149

Bauabstand gegenüber

Landwirtschaftszone

Gegenüber der Landwirtschaftszone haben sämtliche Bauten und Anlagen den ordentlichen Grenzabstand einzuhalten, soweit nicht Grenz-, Strassen-, Gebäude- oder andere Abstände grössere Masse erfordern.

Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen

A150

Bauabständen für **Tiefbauten**

¹ Den Boden nicht überragende Bauten und Anlagen wie private Wege, Strassen, Parkplätze, Schwimmbecken und dergleichen haben einen Grenzabstand gemäss festgelegtem Mass einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benützung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einflüsse auf die Nachbargrundstücke entstehen (Tauwasser, Abgase, Lärm, Unfallgefahr).

² Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen diese Bauten und Anlagen unmittelbar an der Grenze errichtet werden. Gebäudeabstände sind nicht zu berücksichtigen.

A151

Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹ Für Kantonsstrassen sowie für selbständige Geh- und Radwege Vgl. Art 80 SG im Kantonsbesitz gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes und der Strassenverordnung.

- ² Vorbehältlich Abs. 3 ist von anderen öffentlichen Strassen ein Abstand von mind. 3.60 m einzuhalten. Der Abstand von öffentlichen Strassen wird von ihrem äussersten Fahrbahnrand gemessen.
- ³ Der Vorplatz vor geschlossenen Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagentiefe aufweisen (mind. 5 m), sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere gleichwertige Lösung ermöglichen.
- ⁴ Für An- und Kleinbauten ein Abstand gemäss festgelegtem Mass. Vgl. Art. 5 Abs. 2 BauR Dieser kann vom Gemeinderat zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Sicherung von Planungsanliegen erhöht werden.

A152

Bauabstand von öffentlichen Fuss- und Radwegen

- ¹ Von Fuss- und Radwegen ohne anderen Fahrzeugverkehr ist für alle Gebäude das festgelegte Mass einzuhalten.
- ² An unübersichtlichen Stellen kann ein grösserer Abstand verlangt werden.

A16 Nutzungsziffern

A161

Geschossflächenziffer (GFZ)

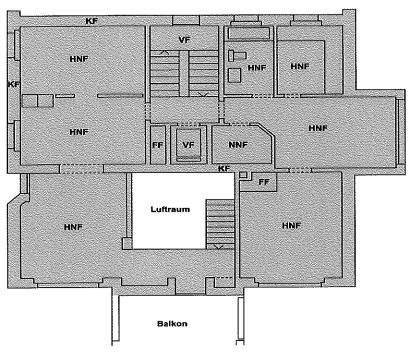
¹Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstückfläche.

Vgl. Art. 28 BMBV.

² Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) umfasst die Geschossfläche der Vollgeschosse und Dach- oder Attikageschosse (GFo).

Vgl. A136, A138, A139

Grundriss 1, Obergeschoss:



Anrechenbare Grundstückfläche (aGSF)

- ¹ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.
- ² Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.
- ³ Nicht angerechnet werden die Flächen der Basis- und Detailerschliessung.

A163

Bruttogeschossfläche (BGF)

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden:

- a zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (Art. 63) verwendbar sind;
- b eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst;
- c Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen;
- d Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen;
- e allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Einoder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume;
- f Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von Artikel A 163 enthält;
- g mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze;
- h offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- i unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;
- j in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.

B Anhang Liste Baudenkmäler Bauinventar Kantonale Denkmalpflege (verwaltungsanweisend)

ADRESSE	HAUS- Nr.	BAUGATTU NG	STRUKTUR GRUPPE	BEWERTUNG	K- OBJEKT	SCHUTZ GDE	SCHUTZ RRB	SCHUTZ VERTRAG	SCHUTZ BUND	GRNr.	PLAN
Am Waldrand	1a	Sp		Schützenswert	ĸ			•		552	3
Bellevueweg	6	WH		Anhang		1				1258	1
Bellevueweg	7	WH		Anhang						584	1
Hauptstrasse	12	вн		Schützenswert	K					1314	1
Hauptstrasse	15	BH		Schützenswert	K					271	1
Hauptstrasse	16	WH		Erhaltenswert						483	1
Hauptstrasse	23	BH	densirus valuus Suusa kanasi val	Erhaltenswert						540	1
Hohlenweg	3	SH	edurant macamada mah	Erhaltenswert	K	Name of the state	•	1	100000000000000000000000000000000000000	14	1
Hohlenweg	4	BH		Schützenswert	K					181	1
Hohlenweg	33	WH		Schützenswert	K	1000			Anna mana	433	1
Jälssbergweg	16a	St		Erhaltenswert	K					26	1
Jensgasse	10	SH		Schützenswert	K		Talan da Andrewska	•		547	1
Jensgasse	22	BH	ė ir	Erhaltenswert						570	1
Jensgasse	22a	St	dinentenantasiin	Erhaltenswert						570	1
Jensgasse	46	WH		Anhang						1321	2
Oberfeldweg	2	WH	1 1	Erhaltenswert						632	1
Oberfeldweg	4	WH	i d	Erhaltenswert						666	1
Oberfeldweg	6	WH	1	Erhaltenswert					personal property and the second seco	667	\$10\$
Oberfeldweg	8	WH	in an in the same	Erhaltenswert			diacetes:		Juguesias)	668	300 BH
Oberfeldweg	10	WH	1	Erhaltenswert						669	1
Oberfeldweg	12	WH	: 5: 3: 1	Erhaltenswert) Antonin antonina			670	1
Oberfeldweg	14	WH	1	Erhaltenswert						671	1
Oberfeldweg	16	WH	, 1	Erhaltenswert	soldersværere	Negarasi aay	gine canter			672	
Oberfeldweg	18	WH	1	Erhaltenswert						673	1
	. 1	WH		Erhaltenswert	(45%) (#1565) (#1566)					674	1
Oberfeldweg	20	WH		Erhaltenswert						675	1
Oberfeldweg	22	1.	1	ta and a called an early size and		i Gyggagagagaga				676	
Oberfeldweg	24	WH		Erhaltenswert						1269	
Rebenweg	1a	St		Erhaltenswert				(Aviosecon/64)		245	1 3
St. Niklausstrasse	30	GG		Schützenswert	K				System years and	vermanger er	
St. Niklausstrasse	31	WSt	Romannisanasana	Schützenswert	K	Aleksakakakaka	::		Pintelova sela hali	150	3
Stockackerweg	4	WH		Erhaltenswert						594	1
Stockackerweg	6	WH	Varityanytantininto	Anhang	digus printagrante ning	Angelski stransviski		ndivide dina distant	Janesovovi	1235	1 : (
Stockackerweg	6a	WH		Anhang						1235	
Stockackerweg	6b	WH	in amazonyakan	Anhang	n. Andreas no national	enena samuere		un Pranti Perint Attors	less recorded	1234	1
Stockackerweg	6c	WH		Anhang						1234	
Stockackerweg	8	WH		Anhang	e de la grande de la color	Jacobski sa			l	1231	1.
Stockackerweg	8a	WH		Anhang						1231	1
Stockackerweg	8b	WH	la de la compansión	Anhang		January Carl		Jacons	de establica de la colonida del colonida del colonida de la colonida del colonida del colonida de la colonida del colonida de	1231	1.
Stockackerweg	8c	WH		Anhang						1231	1
Stockackerweg	8d	WH		Anhang						1232	1
Stockackerweg	8e	WH		Anhang						1232	1
Stockackerweg	8f	WH		Anhang						1233	1
Stockackerweg	8g	WH		Anhang						1233	
Stockackerweg	8h	WH		Anhang						1233	1
Stockackerweg	14	WH	1	Erhaltenswert						685	1
Stockackerweg	16	WH	1	Erhaltenswert)					687	1
Stockackerweg	18	WH	1	Erhaltenswert						684	1
Stockackerweg	20	WH	1	Erhaltenswert						686	1
Stockackerweg	22	WH	1	Erhaltenswert						678	1
Stockackerweg	24	WH	1	Erhaltenswert		a process of the process of the	1			681	1
Stockackerweg	26	WH	1	Erhaltenswert						680	1
Stockackerweg	28	WH	1	Erhaltenswert			and the profession and the			682	1
Stockackerweg	30	WH	1	Erhaltenswert				ś.		662	1
Stockackerweg	32	WH	1	Erhaltenswert						683	1
Stockackerweg	34	WH	. 1	Erhaltenswert		Astronom	deservices			663	

ADRESSE	HAUS- Nr.	BAUGATTU NG	STRUKTUR BEWERTU GRUPPE	UNG K-OBJEKT	SCHUTZ GDE	SCHUTZ RRB	SCHUTZ VERTRAG	SCHUTZ BUND	GRNr.	PLAN
Stockackerweg	39	WH	Schützen	swert K					694	1
Stöcklerengasse	11	BH	Erhaltens	wert					423	2
Stöcklerengasse	12	BH	Erhaltens	wert					934	2
Stöcklerengasse	13	ВН	Erhaltens	wert		ý deside			378	2
Stöcklerengasse	31	WH	Erhaltens	wert			ediadaennenine T		618	2
Stöcklerengasse	50	WH	Erhaltens	wert					612	2
Waldschenkegässli	2	St	Schützen	swert K		erentaren, etat elittikeita			626	3